Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **7 (1902)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach dem Gesellschafts-Protokoll.)

(Fortsetzung.)

Versammlung den 21. Februar 1902. Auf Antrag der Rechnungsrevisoren wird die Jahresrechnung der Gesellschaft pro 1901 genehmigt und dem Kassier seine Amtsführung bestens verdankt. Der Status des allgemeinen Vermögens und der Spezialfonds ist pro 31. Dezember 1901 folgender:

Vereinsfond	Fr. 6747. —
Fond für schwachsinnige Kinder	„ 2126. —
„ „ ein Altersasyl	„ 2169. 20
„ „ entlassene Sträflinge	„ 3062. 40
„ „ Blinde	„ 322. 95

Für entlassene Sträflinge ist vom großrätlichen Kredit von Fr. 1000 dieses Jahr nur die Summe von Fr. 50 ausgegeben worden. Der Rest ist gemäß Großratsbeschluß an das kantonale Justizdepartement zurückzubezahlen und wird dem für diesen Zweck bestehenden kantonalen Fond einverleibt.

Der engere Vorstand der Gesellschaft, bestehend aus den Herren Prof. Hosang, Präsident, Reg.-Rat Dedual, Kassier, und Reg.-Sekret. Ragaz, Aktuar, wird für eine weitere Amtsdauer bestätigt, und ebenso werden die Herren Reallehrer Aebli und Major Conzetti als Rechnungsrevisoren wieder gewählt.

Es werden bewilligt

für die Handfertigkeitsschule Chur auf Grund eines Berichtes von Hrn. Lehrer S. Hößli pro 1901/1902	Fr. 150. —
für ein in der Anstalt Heiligenbronn versorgtes Kind von Salux pro 1902	„ 50. —

Ein Gesuch um einen Beitrag an die Kosten der Versorgung eines Knaben von Bonaduz in der Anstalt in Masans soll der Vorstand prüfen und eventuell den nachgesuchten Beitrag von Fr. 50 bewilligen.

Hr. Pfr. S. Marty in Maienfeld referiert über die Gemeindekrankenpflege, wobei er in der Hauptsache folgende Gedanken ausführt: Auf dem Gebiete der Krankenfürsorge ist in den letzten Dezennien auch bei uns Dank der Privatinitiative vieles geschehen. Es sind Krankenhäuser erstellt, Krankenmobiliendepots errichtet, Samariter-

kurse abgehalten und Krankenvereine, im ganzen etwa 50, ins Leben gerufen worden. Staat und Gemeinden haben jedoch nicht vieles geleistet. Die Idee eines kantonalen Krankenhauses, vor Jahren schon zur Verwirklichung angeregt, harrt noch immer der Ausführung.

Die Notwendigkeit, eine Gemeindekrankenpflege anzustreben, ergibt sich aus dem Referate der letzten Versammlung. Das Ideal einer Krankenpflege ist allerdings die zu Hause. Allein es ist bekannt, daß die häuslichen Verhältnisse oft derart sind, daß sie eine zweckmäßige Pflege durch die Angehörigen verunmöglichen. Gegen die Spitäler, so segensreich sie im allgemeinen sind, herrschen noch tiefgewurzelte Vorurteile, und es ist in der That richtig, daß der Betrieb mancher Spitäler ein blos geschäftsmäßiger ist. Von einer liebereichen, dem Kranken so wohlthuenden Behandlung kann nicht geredet werden. Da sollte nun gleichsam als Mittelglied die Spitalpflege zu Hause eintreten, besorgt durch gebildete, von den Gemeinden angestellte Krankenpflegerinnen, die den Kranken mit Rat und That an die Hand gehen, als Gehilfen des Arztes dessen Verordnungen Nachachtung verschaffen, und auch bei der Besorgung der Hausgeschäfte thätig sind. Diese so organisierte Krankenpflege ist seit vielen Jahren im Aargau, Bern, Zürich ꝛc. eingeführt und hat sich als äußerst segensreiches Institut bewährt. Die Organisation der Gemeindekrankenpflege ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Am einen Orte sind es Behörden (Gemeinde- oder Kirchenrat), am andern Vereine, die die Leitung des Instituts besorgen. An eine allgemeine Einführung derselben wird bei uns vorläufig nicht zu denken sein, aber die volksreichen Kreise und Gemeinden sollten sich dazu entschließen, einen Versuch zu machen.

In Zürich besteht eine Schule zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen und im Aargau werden Töchter in Spitälern in der Krankenpflege unterrichtet. Auf diese Weise könnten auch bei uns geeignete Personen in der Krankenpflege ausgebildet werden. Das beste aber wäre die Anstellung von Ordensschwestern; denn diese Diakonissinnen betrachten ihre Thätigkeit als ideale Lebensaufgabe, nicht als Broterwerb. Die Gewinnung solcher Krankenschwestern sollte das Ziel derjenigen Gemeinden sein, die ihre Krankenpflege in richtiger Weise einrichten wollen. Die Pflege müßte für Jedermann unentgeltlich sein. Die Schaffung von verschiedenen Taxen für Unbemittelte und Bemittelte würde zu Streitigkeiten führen und die Thätigkeit der Schwestern ungünstig beeinflußen. Die Kosten dieser Gemeindekrankenpflege berechnet der Referat auf jährlich Fr. 1000 — Fr. 1500 per Gemeinde, je nach Ausdehnung des Gebiets. Diese Ausgaben

setzen sich zusammen aus Fr. 370 Entschädigung an die Anstalt, die die Schwestern abgibt, Fr. 800 Kost und Logis für die Schwester und Fr. 120 Monatsgeld für die Schwester und Anschaffung von Utensilien. An diese Kosten sollten neben der Gemeinde auch Vereine und der Kanton Beiträge leisten, letzerer aus dem Alkoholzehntel oder durch Erbschaftssteuer.

Der erste Votant, Hr. Reg. Rat Vital, ist damit einverstanden, daß es notwendig ist für die Krankenpflege mehr zu thun, als jetzt geschieht; denn es fehlte, besonders bei den wenig bemittelten Klassen, Zeit und Verständnis für eine richtige Pflege. Nach seiner Ansicht kann aber nur den größeren Ortschaften zugemutet werden Krankenpflegerinnen anzustellen, die sich ganz diesem Dienste widmen. Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden wäre mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Korreferent findet daher, man sollte sich mit etwas weniger begnügen und die Anstellung von solchen Krankenpflegerinnen ins Auge faßen, die nebenbei einen Beruf ausüben und durch Kurse für die Krankenpflege vorgebildet werden. Dabei sei in erster Linie an die Hebammen, sodann aber auch an andere Frauenspersonen zu denken, die sich mit Krankenpflege befassen. Der Unentgeltlichkeit der Krankenpflege, wie sie Referent für alle ohne Rücksicht auf finanzielle Verhältnisse vorschläft, kann der Redner nicht zustimmen. Er wendet dagegen ein, daß eine Pflicht der Gemeinden, für Kranke zu sorgen, nur in Bezug auf Unterstützungsbedürftige bestehe. Abgesehen davon sei zu sagen, daß Bessersituierte die Kosten selber zahlen sollen. Was die Beitragsleistung des Kantons betrifft, so sei zu bemerken, daß dieser aus dem Alkoholzehntel nichts leisten könnte, da die bezügliche Verordnung die Unterstützung der Krankenpflege nicht gestatte. Die Seitenerbschaftssteuer sei an vielen Orten bereits eingeführt und für andere Zwecke festgelegt. Es wäre daher notwendig einen besonderen Kredit zur Förderung der Krankenpflege zu schaffen. Gegen die Idee eines kontonalen Krankenhauses lasse sich manches einwenden, so der weite Transport der Kranken, die Entfernung von der Familie. Die Erstellung von Bezirkskrankenhäusern wäre darum vorzuziehen.

Aus der weitern Diskussion ist zu entnehmen, daß der Samariterverein für die Krankenpflege der Armen in Chur nächstens zwei Krankenschwestern anstellen wird, die z. B. aus dem Marxschen Legat honoriert werden können. Für Bemittelte hat der Frauenverein die Stelle einer Krankenpflegerin geschaffen. Im Allgemeinen wird der Anschauung des ersten Votanten zugestimmt, daß es sich bei unsern Verhältnissen empfehlen dürfte, die Erreichung des Zieles durch Aus-

bildung der Hebammen oder anderen geeigneten Personen anzubahnen. In Bezug auf die Seitenerbschaftssteuer glaubt ein Votant, daß sie für einen so humanitären Zweck, wie die Krankenpflege, am besten zur Annahme zu bringen wäre.

Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden.

Prämien des Obern Bundes für Erlegung von Raubtieren.

Bei dem häufigen Vorkommen der Raubtiere in unsern Bündnertälern sahen sich die Obrigkeiten schon im 16. Jahrhundert — wenn nicht früher — veranlaßt, Prämien auf die Erlegung von Wölfen, Bären 2c. auszusetzen.

Im Obern Bunde geschah dies von Bundeswegen. Artikel XXIV der Landsatzungen lautet in der Redaktion von 1713:

Von wölfen, lüchsen, bären und andern schädlichen thieren. Alle schädliche thier sollen zu allen zeiten mögen geschossen, gefangen und getötet werden, wie es immer geschehen möchte und solle von jedem bären, wolf oder luchs in der gemeind, wo ein solcher zur hand gebracht würde, bezahlt werden wie von altem hero fl. 8, jedoch daß für die junge, so ein solcher in sich hette, nichts müsse bezahlt werden. [1])

Daß diese schon im 16. Jahrhundert zu Recht bestandenen Gesetzesbestimmungen auch thatsächlich gehandhabt wurden, zeigt folgende Schnitzliste, die sich in den Protokollen des Obern Bundes findet.

Pundtsschnitz im 1556 jar.

Thisentis ain beren, ist gen [2])
Gruob ain beren und 2 wölff, ist gen
Lungnißz [3]) ain beren und ain wolff, ist gen
Trünßz [4]) 2 beren, ist gen
Masax [5]) ain wolff
Roffly [6]) ain beren, ist gen
Item Lungnißz hend 3 wolff, sind um die 2 verechnet und ainen brist [7]) noch.
Schams hat 2 beren und ain wolff, ist gen.

Das ist dar pundsschnißz im 1557 jar.

Thisentis hat ain wolff, ist gen
Waltenspurg hat 3 wolff, ist gen

---

[1]) Wagner und Salis, Rechtsquellen S. 71. [2]) gegeben. [3]) Lungnez [4]) Trins. [5]) Misox. [6]) Roveredo. [7]) fehlt.